

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Caterings von Ringier AG (April 2024)

1. **Geltungsbereich**
 - 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln die Erbringung von Catering-Dienstleistungen ("Dienstleistungen") durch den Anbieter im Zusammenhang mit einem Anlass ("Event") zugunsten Ringier AG, Brühlstrasse 5, 4800 Zofingen ("Ringier").
 - 1.2 Die konkrete Beauftragung von Dienstleistungen erfolgt im Rahmen von separaten Offerten / Einzelvereinbarungen ("Einzelvertrag"). Ringier ist nicht verpflichtet, Einzelverträge abzuschliessen.
 - 1.3 Bei Widersprüchen zwischen den AGB und einem Einzelvertrag gehen die Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrags vor.
 - 1.4 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters werden ausdrücklich ausgeschlossen.
 2. **Durchführung, Termine**
 - 2.1 Der Anbieter führt die in einem Einzelvertrag vereinbarten Leistungen in enger Zusammenarbeit mit Ringier aus.
 - 2.2 Beinhaltet der jeweilige Einzelvertrag einen Terminplan mit Ablieferungsterminen und dgl., sind diese Termine verbindlich (Verfalltagsgeschäft).
 - 2.3 Der Anbieter verpflichtet sich, Ringier über allfällige Abweichungen beim festgelegten Terminplan und die daraus resultierenden Auswirkungen möglichst frühzeitig zu informieren sowie Massnahmen zur Einhaltung der vereinbarten Termine aufzuzeigen. Allfällig notwendige Anpassungen des Terminplans bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.
 - 2.4 Ringier teilt dem Anbieter die definitive Personenzahl (Anzahl Gäste/Teilnehmer am Event) spätestens 5 Arbeitstage vor dem Event mit. Diese Personenzahl dient als Basis für die Verrechnung. Der Anbieter hat eine branchenübliche Toleranz von plus oder minus 10% einzuberechnen.
 3. **Transport, Infrastruktur, Material, Einkauf**
 - 3.1 Der Transport von Ware für den Event wird vom Anbieter organisiert und ausgeführt. Ausnahmegenehmigungen wie Sonntags- und Nachtfahrtbewilligungen, Spezialbewilligungen zum Befahren von Privatstrassen und Strassen mit Gewichtsbeschränkungen oder Bergstrassen mit Einschränkungen werden durch den Anbieter eingeholt und Ringier in Rechnung gestellt. Kosten für Bahn, Lift, Hubstapler vor Ort oder Transporte durch Dritte gehen ebenfalls zu Lasten Ringier. Parkmöglichkeit für Fahrzeuge des Anbieters werden durch den Anbieter auf Kosten von Ringier organisiert. Sämtliche vorgenannten Kosten, welche zulasten Ringier gehen, müssen vorgängig schriftlich von dieser bewilligt werden, andernfalls sie nicht übernommen werden.
 - 3.2 Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung (z.B. Einzelvertrag) stellt Ringier dem Anbieter unentgeltlich folgende Infrastruktur zur Verfügung:
 - die erforderlichen Räume;
 - Heizung, Wasser und Strom.
 - 3.3 Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung (z.B. Einzelvertrag) stellt der Anbieter das notwendige Material (wie bspw. Gläser, Geschirr, Besteck, Servietten, etc.) zur Verfügung. Verluste und Beschädigungen durch Angestellte oder Gäste von Ringier gehen zu Lasten von Ringier.
 - 3.4 Der Anbieter übernimmt die Reinigung des Gastroinventars und des Materials. Ohne anders lautende Vereinbarung (z.B. Einzelvertrag) ist der Anbieter verantwortlich für Reinigung und Entsorgung.
 - 3.5 Der Anbieter ist zuständig für den Einkauf der für den Event verwendeten Waren (insb. Lebensmittel, etc.). Er ist verantwortlich für die Auswahl und Qualität der Lieferanten und stellt die erforderliche Logistik sicher. Er gewährleistet eine einwandfreie und angemessene Lagerung der Ware, unter Berücksichtigung der Verderblichkeit von Lebensmitteln.
 - 3.6 Der Einkauf erfolgt auf Rechnung des Anbieters. Der Anbieter übernimmt daher die Festlegung der Mengen, die Preisgestaltung und die Zahlungsmodalitäten gegenüber den Lieferanten. Dem Kunden entstehen somit aus den Vereinbarungen des Anbieters mit seinen Lieferanten keinerlei Verpflichtungen und/oder Ansprüche. Der Anbieter optimiert den Logistikaufwand und gibt allfällig erzielte Preisnachlässe an Ringier weiter.
 - 3.7 Der Anbieter hält frühzeitig Rücksprache mit Ringier im Fall von (kurzfristigen) Änderungen des Marktangebots aufgrund von fehlenden Waren, Qualitätsmängeln oder massiv erhöhten Preisen. Der Anbieter wird eine gleichwertige Alternative anbieten (zu gleichen Preisen).
 - 3.8 Ringier ist nicht verpflichtet, Speisen und Getränke (ausschliesslich) von dem bzw. über den Anbieter zu beziehen. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung (Einzelvertrag) ist der Anbieter nicht berechtigt, Ringier für den Bezug bzw. das Angebot von Speisen/Getränken Dritter eine (zusätzliche) (Service-) Gebühr (z.B. "Zapfengeld") zu erheben.
 - 3.9 Der Anbieter hat nach Schluss des Events alle bereitgestellten, nicht verzehrten Speisen mitzunehmen oder fachgerecht zu entsorgen, soweit Ringier solche Speisen nicht selbst mitnehmen möchte. Für den letztgenannten Fall hat der Anbieter mangels anderweitiger Regelung im Einzelvertrag auf eigene Kosten entsprechende Take-away Behälter o.ä. zur Verfügung zu stellen.
4. **Beizug Dritter**
 - 4.1 Der Anbieter hat die im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen grundsätzlich persönlich zu erbringen. Er darf für die Erbringung seiner Leistungen Dritte (z.B. Zulieferanten und Subunternehmer) beziehen, sofern Ringier dem Beizug vorher zugestimmt hat (per E-Mail ausreichend). Der Anbieter bleibt jedoch in jedem Fall für die vertragsgemässe Erfüllung der Leistungen durch beigezogene Dritte verantwortlich.
 - 4.2 Der Anbieter überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten aus Ziffer 13 (Geheimhaltung).
5. **Sozialversicherungen und Arbeitsbewilligung**
 - 5.1 Der Anbieter nimmt die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor.
 - 5.2 Der Anbieter stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden über die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen arbeits- und ausländerrechtlichen Bewilligungen verfügen, und sorgt andernfalls für deren Einholung.
 - 5.3 Der Anbieter hält Ringier vollumfänglich schadlos, sollte Ringier in Bezug auf
6. **Vergütung und Rechnungsstellung**
 - 6.1 Die Vergütung wird im Einzelvertrag geregelt. Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer, sofern eine solche anfällt. Sie ist jeweils auf den Rechnungen separat auszuweisen.
 - 6.2 Verschlossene Getränke nimmt der Anbieter ohne Verrechnung zurück.
 - 6.3 Kosten Dritter (Fremdkosten) sowie Spesen können Ringier in Rechnung gestellt werden, wenn sie vorab von Ringier bewilligt wurden (per E-Mail). Reisespesen von Mitarbeitenden des Anbieters werden grundsätzlich nicht übernommen.
 - 6.4 Der Anbieter wird Ringier die ausgewiesenen und von Ringier anerkannten Kosten nach dem Event in Rechnung stellen, sofern im Einzelvertrag nicht anders vereinbart wurde. Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Rechnung bezahlt.
7. **Sorgfaltspflicht**
 - 7.1 Der Anbieter verpflichtet sich, bei der Ausführung der Dienstleistungen mit grösster Sorgfalt und Professionalität vorzugehen. Er ist bestrebt, seine Dienstleistungen zeitgerecht und zur vollsten Zufriedenheit von Ringier zu erbringen. Bei der Auswahl von Speisen und Getränken wird Wert auf höchste Qualität gelegt.
 - 7.2 Der Anbieter sichert zu, das für die Erbringung der im Einzelvertrag vereinbarten Dienstleistungen erforderliche Know-how und ausreichend qualifizierte Mitarbeitende zu besitzen und die eingesetzten Mitarbeitenden sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu überwachen.
8. **Nutzungsrecht**

Der Anbieter räumt Ringier hiermit das Recht ein, präsentierte Ideen, Vorschläge, Entwürfe, Skizzen, Abbildungen und Texte ("Werke") unbeschränkt zu nutzen (selbst oder durch eine Gruppengesellschaft).
9. **Mängel, Gefahrtragung, Verzug**
 - 9.1 Allfällige von Ringier gerügte Mängel hat der Anbieter innert angemessener Frist bzw. bis zu einem von Ringier festgelegten Zeitpunkt zu beheben.
 - 9.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs von Ware auf dem Transport übernimmt der Anbieter.
 - 9.3 Ist der Anbieter mit einer Leistung in Verzug, so kann Ringier auf der Vertragserfüllung beharren, indem sie dem Anbieter eine angemessene Nachfrist setzt. Stattdessen kann Ringier aber auch auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Einzelvertrag zurücktreten. Möchte Ringier vom Einzelvertrag zurücktreten, so hat sie dies dem Anbieter innert 20 Kalendertagen seit Beginn des Verzugs oder nach Ablauf der Nachfrist mitzuteilen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
10. **Haftung**
 - 10.1 Der Anbieter haftet für jeden direkten Schaden, welcher Ringier und/oder ihren Tochtergesellschaften aus oder im

- Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entsteht, soweit er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 10.2 Der Anbieter wird zur Absicherung des maximal möglichen Haftungsbetrages eine Haftpflichtversicherung in angemessenem Umfang für Personen, Sach- und Vermögensschäden während der Vertragslaufzeit unterhalten. Ringier kann vom Anbieter verlangen, dass er eine bestimmte Summe versichern lässt. Auf Verlangen von Ringier hat der Anbieter Ringier eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen.
- 11. Schadloshaltung**
- Sollten Dritte Ansprüche gegen Ringier wegen Verletzung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten oder anderen Rechten durch die vom Anbieter zu erbringende oder erbrachte Dienstleistung geltend machen, so stellt der Anbieter Ringier von sämtlichen Ansprüchen, einschliesslich Schadenersatzansprüche, frei und übernimmt auch die Kosten des (aussergerichtlichen und gerichtlichen) Rechtsstreits (inkl. Gerichtsgebühren und Anwaltskosten). Weitergehende Rechte sowie Schadenersatzansprüche von Ringier bleiben unberührt.
- 12. Datenschutz**
- Soweit der Anbieter Personendaten von Ringier bearbeitet, schliessen die Parteien einen separaten Auftragsdatenbearbeitungsvertrag ab.
- 13. Geheimhaltung**
- 13.1 Die Parteien verpflichten sich alle nicht allgemein bekannten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses von der anderen Partei oder über deren Kunden und Geschäftsbeziehungen erfahren, streng vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen noch sie zu veröffentlichen. Vorbehalten bleiben behördliche oder gerichtliche Anordnungen.
- 13.2 Der Anbieter verpflichtet sich, den Zugang zu vertraulichen Informationen auf diejenigen Mitarbeitenden, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte zu beschränken, die diese Informationen für die Zwecke der Vertragserfüllung benötigen. Die Informationen werden diesen Personen nur im erforderlichen Umfang weitergegeben. Der Anbieter bleibt für die Einhaltung der Vertraulichkeit durch die genannten Personen verantwortlich.
- 13.3 Der Anbieter sichert zu, auf Aufforderung von Ringier sämtliche Personen, welchen Informationen von Ringier gemäss Ziffer 13.2 zukommen, eine Verschwiegenheitserklärung von Ringier unterzeichnen zu lassen. Der Anbieter händigt auf Aufforderung von Ringier die Originale der unterzeichneten Verschwiegenheits-erklärungen Ringier aus.
- 14. Vertragsdauer, Kündigung, Annullierung**
- 14.1 Einzelverträge enden automatisch nach Durchführung des entsprechenden Events.
- 14.2 Eine vorzeitige Kündigung / Rücktritt von einem Einzelvertrag ist gemäss diesen AGB wie folgt möglich:
- bei Verzug: gemäss Ziffer 9.3;
 - aus wichtigem Grund: gemäss Ziffer 14.3;
- bei höherer Gewalt oder Energiemangellage: gemäss Ziffer 15;
 - in den übrigen Fällen (Annullierung): gemäss Ziffer 14.4.
- 14.3 Aus wichtigem Grund kann ein Einzelvertrag unbesehen von Ziffer 14.5 jederzeit fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt beispielsweise:
- jede schwere oder trotz schriftlicher Mahnung andauernde Vertragsverletzung durch die andere Partei (eine Abmahnung ist entbehrlich, sofern die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufgrund der Schwere des Pflichtverstosses als unzumutbar erscheint, ein Erfolg nicht zu erwarten ist oder eine sofortige Kündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt erscheint);
 - die Eröffnung des Konkurses oder eines Nachlassverfahrens über die andere Partei;
 - wenn durch die Planung oder Durchführung eines Events ein Reputationsschaden für Ringier droht.
- 14.4 Bei Annullierung eines Auftrags (Einzelvertrags) durch Ringier ausserhalb von Ziffern 9.3, 14.3 und 15 ist der Anbieter berechtigt, nebst Kostenersatz für bereits entstandene Drittkosten (vgl. Ziffer 6.3) folgende Kosten in Rechnung zu stellen:
- bis und mit 14 Kalendertage vor dem Event: keine;
 - 13 - 7 Kalendertage vor dem Event: 50% der vereinbarten Leistung;
 - 6 - 0 Kalendertage vor dem Event: 100% der vereinbarten Leistung.
- 14.5 Die Bestimmungen gemäss Ziffern 5.3, 8, 10, 11 und 13 gelten auch nach Beendigung der Zusammenarbeit (Kündigung AGB) weiter.
- 15. Höhere Gewalt / Energiemangellage**
- 15.1 Kann eine Leistung oder ein vereinbarter Event aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Epidemien bzw. Pandemien inkl. Covid-19, behördliche Anordnungen, Wetterverhältnisse, kriegerische Ereignisse, Unruhen, Streiks, Nichterteilung und/oder Entzug von Einreisebewilligungen und Landerechten etc.) nicht termingerecht erbracht bzw. durchgeführt werden, ist die betroffene Partei ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis oder Ereignis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen befreit. Die betroffene Partei hat die andere Partei umgehend zu informieren. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehender Natur, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert.
- 15.2 Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass Dienstleistungen oder ein Event nicht termingerecht erfüllt werden bzw. stattfinden können, ist Ringier befugt, den Einzelvertrag zu kündigen oder auf einzelne Leistungen zu verzichten. Es gilt diesfalls Ziffer 15.4.
- 15.3 Ist die Durchführung eines Events aufgrund höherer Gewalt (vgl. Ziffer 15.1) oder starker Preissteigerungen infolge Energiemangellage (z.B. im Bereich Audio, Ton, Licht, Speisen, Getränke etc.) am geplanten Datum von Ringier nicht erwünscht und ist eine Verschiebung oder bspw. virtuelle Durchführung im Ermessen von Ringier nicht erwünscht, ist Ringier befugt, die Einzelverträge zu kündigen. Es gilt diesfalls Ziffer 15.4.
- 15.4 Eine Kündigung bzw. die Erklärung eines Verzichts auf Leistungen gestützt auf Ziffer 15 hat innerhalb angemessener Zeit zu erfolgen. Im Umfang der Kündigung bzw. des Verzichts hat Ringier Anspruch auf eine Rückerstattung der von ihr bereits geleisteten Vergütungen, abzüglich der effektiv beim Anbieter bis zum Eintritt des Hindernisses oder Ereignisses nachweislich aufgelaufenen und vorgängig von Ringier bewilligten Kosten (vgl. Ziffer 6.3) sowie abzüglich der vom Anbieter nachweislich nicht rückforderbaren Fremdkosten (z.B. nicht rückgabeberechtigte Materialien oder Waren, Sonderanfertigungen für Ringier). Die Rückerstattung hat auf erstes Verlangen von Ringier zu erfolgen.
- 15.5 Der Anbieter verpflichtet sich in den Fällen höherer Gewalt zur bestmöglichen Schadensminderung und informiert Ringier unverzüglich über die Gründe der höheren Gewalt.
- 15.6 Sofern von Ringier gewünscht, bemüht sich der Anbieter, Ringier gleichwertige Leistungen bzw. ein gleichwertiges Ersatzprogramm zu offerieren und spricht dieses mit Ringier ab. Ringier kann nach freiem Ermessen über die Annahme der gleichwertigen Leistungen bzw. des gleichwertigen Ersatzprogrammes entscheiden. Bei Nichtannahme durch Ringier ist der Anbieter analog zu Ziffer 15.4 zur Rückerstattung an Ringier verpflichtet.
- 16. Referenzen / Pressemitteilungen**
- Jede Referenz oder Pressemitteilung über das Engagement für Ringier oder allfällige Events bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Ringier.
- 17. Schlussbestimmungen**
- 17.1 Änderungen und Ergänzungen von Einzelverträgen sind durch die Parteien schriftlich zu vereinbaren. Als Schriftform anerkannt wird neben der eigenhändigen Unterschrift auch die fortgeschrittene Unterschrift in elektronischer Form (FES) über Skribble oder einen anderen e-Signatur-Anbieter. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 17.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AGB oder eines Einzelvertrags als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der AGB bzw. des Einzelvertrags im Übrigen nicht berührt. Die entsprechende Bestimmung ist durch eine andere gültige, rechtmässige und rechtlich durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem von den Parteien beabsichtigten, ursprünglichen Zweck am nächsten kommt.
- 17.3 Einzelne Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten oder übertragen werden. Vorbehalten bleibt das Recht von Ringier der Abtretung und Übertragung an Unternehmen, die mit Ringier verbunden sind.
- 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 18.1 Dieser Vertrag untersteht dem materiellen Schweizer Recht, unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (IPRG) und des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 18.2 Gerichtsstand ist Zürich.